

Rurtalbahnhof

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH (NBS)

Gültig ab 15.12.2024

Verzeichnis der Abkürzungen	2
1 Zweck und Geltungsbereich	3
2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
2.1 Genehmigung	4
2.2 Haftpflichtversicherung	4
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	4
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	5
2.5 Finanzgarantie	5
3 Leistungen der Serviceeinrichtungen	7
4 Benutzung der Serviceeinrichtungen	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Infrastrukturbeschreibung der Serviceeinrichtungen	8
4.3 Angebotene Leistungen der Serviceeinrichtungen	9
4.4 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	9
4.5 Behandlung konfligierender Anträge und Nutzungen	10
5 Nutzungsentgelt	11
5.1 Bemessungsgrundlage	11
5.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	11
5.3 Umsatzsteuer	11
5.4 Zahlungsweise	11
5.5 Aufrechnungsbefugnis	11
5.6 Entgelte für Serviceeinrichtungen	11
6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	13
6.1 Grundsätze	13
6.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen	13
6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung	13
6.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	14
6.5 Mitfahrt im Führerraum	14
6.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	14
6.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	14
7 Haftung	15
7.1 Grundsatz	15

7.2	Mitverschulden	15
7.3	Haftung der Mitarbeiter	15
7.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher	15
7.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	15
8	Gefahren für die Umwelt	16
8.1	Grundsatz	16
8.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	16
8.3	Bodenkontaminationen	16
8.4	Ausgleichspflicht zwischen der Rurtalbahnhof GmbH und EVU	16

Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
APS	Anlagenpreissystem
BdS	Betreiber der Schienenwege
BdSe	Betreiber der Serviceeinrichtungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bzw.	Beziehungsweise
EBO	Eisenbahn -Bau- und Betriebsordnung
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderungsordnung gefährlicher Güter
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
usw.	Und so weiter
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z.B.	Zum Beispiel

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die NBS gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung der Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Betreiber der Serviceeinrichtungen (BdSe) (im Folgenden Rurtalbahnhof GmbH) und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Rurtalbahnhof GmbH.

1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

1.5 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG erbringen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt die Rurtalbahnhof GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung teilt das EVU der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich mit.

2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die Serviceeinrichtungen geltende Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3 Die Rurtalbahnhof GmbH vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Rurtalbahnhof GmbH verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt gemäß APS der aktuell gültigen Fassung. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die Serviceeinrichtungen geltende Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne der EIGV verfügen; § 42 Abs. 2 und 5 EIGV bleiben unberührt. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss den in der SbV der Rurtalbahnhof GmbH beschriebenen technischen und betrieblichen Anforderungen entsprechen sowie mit den Sicherheits-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der Rurtalbahnhof GmbH.

2.5 Finanzgarantie

2.5.1 Die Rurtalbahnhof GmbH kann den Zugang zu Serviceeinrichtungen und zu den Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden, von einer angemessenen Finanzgarantie abhängig machen, wenn der Zugangsberechtigte es innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt versäumt hat, das Entgelt für bereits gewährte und in Anspruch genommene Zugangsrechte zu entrichten. Säumnis liegt vor, wenn das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde. Satz 1 gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.5.2 Angemessen ist eine Finanzgarantie in Höhe des jeweils in einem Monat (Garantiezeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

2.5.2.1 Eine Finanzgarantie ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist eine Finanzgarantie jeweils in Höhe des für den Folgemonat voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.2.2 Werden für einen Garantiezeitraum, für den bereits eine Finanzgarantie erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist eine zusätzliche Finanzgarantie für das hierfür voraussichtlich zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.5.3 Die Finanzgarantie kann durch Vorauszahlung, nach § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft eines Finanzinstituts, welches von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.5.4 Die Rurtalbahnhof GmbH macht das Verlangen nach einer Finanzgarantie in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Finanzgarantie gilt Folgendes:

2.5.4.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Finanzgarantie binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang des Garantieverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein. Arbeitstage sind alle Tage außer gesetzlich geschützte Feiertage am Sitz der Rurtalbahnhof GmbH, Samstage und Sonntage.

2.5.4.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Finanzgarantie spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

2.5.4.3 Ist Entgelt für weitere in einen Garantiezeitraum, für den bereits eine Finanzgarantie erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Finanzgarantie spätestens zwei Arbeitstage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Finanzgarantie jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

- 2.5.5 Kann die Rurtalbahnhof GmbH die rechtzeitige Erbringung der Finanzgarantie nicht feststellen, ist sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Finanzgarantie nachweislich erbracht worden ist.

ENTWURF

3 Leistungen der Serviceeinrichtungen

In den zu entrichtenden Entgelten für die Serviceeinrichtungen ist das Mindestzugangspaket nach der Richtlinie 2012/34/EU Anhang II Absatz 1 für die vereinbarte Nutzung der Serviceeinrichtung enthalten. Falls weitere Leistungen gemäß Richtlinie 2012/34/EU Anhang II Absatz 2 - 4 angeboten werden, sind diese im Abschnitt 4 der NBS bei der entsprechenden Serviceeinrichtung aufgeführt. Die Leistungen der Tankstelle und der Betriebswerkstatt sind in den jeweiligen Abschnitten dieser Nutzungsbedingungen beschrieben. Leistungen, die nicht in der NBS genannt sind, werden nicht angeboten.

ENTWURF

4 Benutzung der Serviceeinrichtungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

4.1.2 Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die in diesen Nutzungsbedingungen und der SbV der Rurtalbahnhof GmbH enthaltenen Vorschriften und Regelwerke. Die folgenden VDV-Regelwerke sind unter www.vdv-regelwerke.de veröffentlicht:

- BUVO-NE
- FV-NE
- SIG-VB-NE
- VDV-Schrift 753
- VDV-Schrift 755

4.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem EVU einmalig gegen Kostenerstattung auf Nachweis zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

4.1.4 Die konkrete Benutzung der Serviceeinrichtungen richtet sich nach den von der Rurtalbahnhof GmbH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

4.1.5 Betriebszeiten

Die regulären Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof entsprechen, sofern nicht anders angegeben, den Betriebszeiten des auf der Infrastruktur der Rurtalbahnhof GmbH verkehrenden SPNV.

Die regulären Betriebszeiten der Betriebswerkstatt Distelrath sowie der Tankstellen sind

montags – freitags 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Leistungen außerhalb der regulären Besetzungszeiten sind in der Nutzungsvereinbarung gesondert zu berücksichtigen und gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste gesondert zu vergüten (z. B. zusätzliche Stellwerksbesetzung).

4.1.6 Ansprechpartner

Der Ansprechpartner für Bestellungen für die Nutzung der Tankstelle Bahnhof Düren sowie der Betriebswerkstatt Distelrath ist unter werkstatt@rurtalbahnhof.de erreichbar.

4.2 Infrastrukturbeschreibung der Serviceeinrichtungen

Die Beschreibung der Serviceeinrichtungen ist nach Personenverkehrsanlagen, Servicegleisen und sonstigen Serviceeinrichtungen gegliedert.

4.2.1 Personenverkehrsanlagen

s. Anlagenbeschreibung der RTB

4.2.2 Abstellgleise

s. Anlagenbeschreibung der RTB

4.2.3 Tankstelle Düren-Nord

Die Tankstelle liegt an Gleis 31 im Bf. Düren-Nord. Bei langfristiger bzw. regelmäßiger Nutzung der Tankstelle kann bei der Rurtalbahnhof GmbH ein Chip für die selbstständige Betankung des Fahrzeuges durch den Triebfahrzeugführer beantragt werden. Mit diesem Chip ist eine Betankung zu den Betriebszeiten der Rurtalbahnhof GmbH (vgl. 4.1.5) möglich. Bei einmaliger oder unregelmäßiger Benutzung der Tankstelle wird die Betankung durch einen Mitarbeiter der Rurtalbahnhof GmbH durchgeführt. Die Betankung kann in diesem Fall nur zu den Besetzungszeiten der Betriebswerkstatt erfolgen. Abnahmemengen > 1.000 l sind spätestens am dritten Arbeitstag vor Abnahme beim o.g. Ansprechpartner bis spätestens 12.00 Uhr zu bestellen.

4.2.4 Bahn-Betriebswerkstatt Distelrath

Die Betriebswerkstatt umfasst folgende Anlagen und Einrichtungen:

- Wartungseinrichtungen
 - Werkhalle mit zwei Gleisen à 90 m, unterteilt in Arbeitsstände à 20 m
- Wascheinrichtungen
- Einrichtung zur Aufnahme von Brennstoff

4.2.5 Gleisanschluss Derkum

Der Gleisanschluss Derkum schließt über die Weiche 15 im Bahnhof Derkum an die Strecke 2631 des Streckennetzes der DB InfraGO AG an. Über diesen Gleisanschluss ist die Gleisanlage der Firma Procter & Gamble erreichbar. Das Gleis hat eine reine Anschlussfunktion.

4.3 Angebotene Leistungen der Serviceeinrichtungen

4.3.1.1 Personenverkehrsanlagen

s. Anlagenbeschreibung der RTB

4.3.1.2 Abstellgleise

s. Anlagenbeschreibung der RTB

4.3.1.3 Tankstelle Düren-Nord

Die Nutzung umfasst nach Richtlinie 2012/34/EU folgende grundlegende Leistungen:

- Nutzung der Tankstelle zur Aufnahme von Dieseldieselkraftstoff

4.3.1.4 Bahn-Betriebswerkstatt Distelrath

Die Nutzung umfasst nach Richtlinie 2012/34/EU folgende grundlegende Leistungen:

- Zugang zu den Anlagen der Betriebswerkstatt. Das Befahren über die Zuführungsgleise 4 und 5 hinter der Weiche 5 ist in der Nutzung eingeschlossen; das Befahren ist ausschließlich ortskundigen Personen gestattet.
- Benutzung der Arbeitsstände der Betriebswerkstatt inklusive der Gestellung eines Mechanikers. Die Benutzung ist nur nach der erforderlichen Einweisung zu den Besetzungszeiten der Werkstatt (vgl. Punkt 4.1.5) möglich. Die Nutzung ist weiterhin nur unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten möglich.
- Wascheinrichtungen
 - Außenwäsche
- Nutzung der werkstatteigenen Tankstelle zur Aufnahme von Dieseldieselkraftstoff
 - Nutzung der werkstatteigenen Tankstelle nur in Verbindung mit einer Werkstattnutzung möglich.

4.4 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

4.4.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den folgenden Vorgaben:

Wenn die Nutzung der Serviceeinrichtungen im direkten Zusammenhang mit einer angemeldeten Trasse steht, ist eine Anmeldung über das Trassenanmeldungsformular ausreichend. Das Anmeldeformular für Trassenanmeldungen ist unter www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur hinterlegt.

Wenn eine Serviceeinrichtung ohne direkten Zusammenhang mit einer Trassenanmeldung genutzt werden soll, ist eine Anmeldung über das Anlagenanmeldungsformular notwendig. Das Anmeldeformular für Anlagenanmeldungen ist unter www.rurtalbahnhof.de/werkstatt hinterlegt.

Die Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen erfolgt elektronisch unter trassenbestellung@rurtalbahnhof.de. Die Anmeldung für die Nutzung der Tankstelle im Bahnhof Düren sowie der Betriebswerkstatt erfolgt unter werkstatt@rurtalbahnhof.de.

Die Anträge für die nachfolgende Netzfahrplanperiode sind von den Zugangsberechtigten bis zum 14.10. eines jeden Kalenderjahres bei der Rurtalbahnhof GmbH vorzulegen. Eingehende Anträge nach dem 14.10. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr werden als nicht fristgerecht eingehende Anträge bearbeitet.

Bei kurzfristiger Nutzung der Serviceeinrichtungen ist ein Antrag bis spätestens fünf Arbeitstage vor Nutzungsbeginn einzureichen.

- 4.4.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die Rurtalbahnhof GmbH fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Frist für die Übermittlung der fehlenden oder berichtigenden Angaben nach.
- 4.4.3 Mangelfreie Anträge beantwortet die Rurtalbahnhof GmbH innerhalb der von der Regulierungsstelle festgelegten Fristen¹, im Übrigen nach Maßgabe des Artikel 9 DVO (EU) 2017/2177.

4.5 Behandlung konfligierender Anträge und Nutzungen

4.5.1 Erhält die Rurtalbahnhof GmbH einen Antrag auf Zugang zur Serviceeinrichtung oder die Erbringung einer Leistung, der mit einem anderen Antrag unvereinbar ist oder bereits zugewiesene Kapazität der Serviceeinrichtung betrifft, richtet sich das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren nach der DVO (EU) 2017/2177 sowie folgenden Schritten. Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 12 DVO (EU) 2017/2177 geht die Rurtalbahnhof GmbH mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

4.5.1.1 Die Rurtalbahnhof GmbH nimmt Verhandlungen mit einem oder mehreren von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf. Sie kann unter Hinweis darauf, dass bilaterale Verhandlungen abgelehnt werden können, einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Die Rurtalbahnhof GmbH muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen abgelehnt wurden oder nicht zum Erfolg geführt haben.

4.5.1.2 Können Anträge nach dem Koordinierungsverfahren nicht miteinander in Einklang gebracht werden, richtet sich die Entscheidung der Rurtalbahnhof GmbH nach den folgenden festgelegten Vorrangskriterien für die Kapazitätszuweisung:

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden folgende Verfahrensschritte in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

1. Die Rurtalbahnhof GmbH hat den Anträgen Vorrang zu gewähren, die notwendige Folge der mit einem BDS vereinbarten Zugtrasse sind.
2. Die Rurtalbahnhof GmbH gewährt gemäß Artikel 11 DVO (EU) 2017/2177 Anträgen von Zugangsberechtigten Vorrang, mit denen bereits Verträge über die Nutzung von Leistungen der Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH bestehen.
3. Kann nach Nummern 1 und 2 keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die Rurtalbahnhof GmbH nach der Reihenfolge des Antrageingangs („first come, first served“).

4.5.1.3 Kann einem Antrag nicht entsprochen werden, prüfen die Rurtalbahnhof GmbH und der Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen, sofern nicht der Zugangsberechtigte die Rurtalbahnhof GmbH auffordert, keine tragfähige Alternativen anzugeben und auf die gemeinsame Prüfung zu verzichten.

4.5.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wurde, kann bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (Artikel 13 Abs. 1 DVO (EU) 2017/2177, § 13 Abs. 3 Satz 1 ERegG)

¹ Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 10, Beschluss vom 08.10.2019 – BK10-19-0165_Z (<https://www.bundesnetzagentur.de/836454>)

5 Nutzungsentgelt

5.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze nebst den Entgelten der Rurtalbahnhof GmbH. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS aufgenommenen Liste der Entgelte. Die zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind jeweils dem gültigen Anlagenpreissystem der Rurtalbahnhof GmbH zu entnehmen. Dieses ist unter

www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur

hinterlegt.

5.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die Rurtalbahnhof GmbH.

5.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf das Konto der Rurtalbahnhof GmbH zu überweisen. Die Rurtalbahnhof GmbH kann in ihren Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen. Entgeltzahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Rurtalbahnhof GmbH
IBAN: DE47393622540222222222
SWIFT-BIC: GENODED1RSC
Bank: Raiffeisen-Bank Eschweiler eG

5.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Aufrechnenden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 Entgelte für Serviceeinrichtungen

5.6.1 Grundsätze

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH sind produkt- und leistungsabhängig.

Somit wird gewährleistet, dass die Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH effizient und schonend genutzt wird und damit maximal verfügbar und leistungsfähig ist.

Es gelten folgende Grundsätze:

- die Vergütung für die Nutzung von Abstellgleisen richtet sich nach der Nutzungsdauer des Gleises.
- Halte an Bahnhöfen und Haltepunkten werden mit Festpreis je bestellten Halt vergütet, wobei eine Unterscheidung bei der Bepreisung von Halt am Haltepunkt sowie einem Halt am Personenbahnhof unterschieden wird. Die Bepreisung ist streckenabhängig und richtet sich nach folgender Zuordnung der Streckennummern, welche in der Entgeltliste hinterlegt sind:
 - Strecken 1 bis 3:
 - Streckennummern 2585, 9303 / 9304, 9306
 - Strecke 4:
 - Streckennummer 2542
- Wenn ein Trassengleis länger als eine Stunde zur Abstellung genutzt wird, wird ein zusätzliches Entgelt entsprechend dem Entgelt eines Abstellgleises erhoben.
- Die Entgelte sind dem aktuell gültigen APS zu entnehmen.

5.6.2 Grundleistungen

Im Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind die Leistungen des Mindestzugangspaket nach Anlage 2 Richtlinie 2012/34/EU enthalten.

5.6.3 Entgelte für die Nutzung der Tankstelle

Die Berechnung der Betankung erfolgt nach abgegebener Kraftstoffmenge zum jeweils letzten Einkaufspreis der Rurtalbahnhof GmbH zuzüglich eines prozentualen Aufschlages. Dieser differenziert sich nach der Benutzung mit Chip und der Betankung durch einen Mitarbeiter der Rurtalbahnhof GmbH. Die Kosten der Betankung durch einen Mitarbeiter der Rurtalbahnhof GmbH werden mit der Bedienpauschale gemäß Entgeltliste berechnet.

Abweichend von Abschnitt 5.4 der NBS fordert die Rurtalbahnhof bei einmaliger oder unregelmäßiger Nutzung der Serviceeinrichtung Tankstelle Barzahlung. Der Zugangsberechtigte kann freiwillig Vorkasse oder eine entsprechende Sicherheit leisten, bis zu deren jeweiliger Höhe die Leistungen der Serviceeinrichtung in Anspruch genommen werden können.

5.6.4 Entgelte für die Nutzung der Werkstatt

Das Entgelt für die Nutzung der Werkstatteleistungen setzt sich aus den Kosten für die Belegung je angefangenem 20m-Stellplatz pro Stunde (Stundensatz nach Entgeltliste unter Berücksichtigung der Mindestbelegungszeit) und der Gestellung eines Werkstattmitarbeiters (Stundensatz nach Entgeltliste) jeweils multipliziert mit der Dauer der Inanspruchnahme zusammen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

Das Entgelt für die Nutzung der Wascheinrichtung ergibt sich aus der Länge des zu waschenden Fahrzeugs multipliziert mit Kostensatz je laufendem Fahrzeugmeter gemäß der gültigen Entgeltliste.

Das Entgelt für die bloße Anmietung bzw. Nutzung von Gleisanlagen erfolgt nach dem jeweiligen Tagessatz entsprechend der Entgeltliste multipliziert mit der Dauer der Inanspruchnahme. Angefangene Tage werden voll berechnet.

Das Entgelt für die Nutzung der werkstatteigenen Tankstelle ergibt sich analog zu Punkt 5.6.3.

Die genauen Entgelthöhen können der jeweiligen gültigen Entgeltliste entnommen werden.

5.6.5 Entgelte für die Nutzung des Gleisanschluss Derkum

Für die Nutzung des Gleisanschlusses zur Erreichung des Gleisanschlusses der Fa. Procter & Gamble wird ein Tagesnutzungsentgelt pauschal erhoben.

5.6.6 Stornoentgelt

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtungen oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Rurtalbahnhof GmbH eine Ausfallentschädigung (Stornoentgelt) je nicht in Anspruch genommener Leistung. Die Regelung des Stornoentgeltes ist in der Entgeltliste hinterlegt. Das Stornoentgelt entspricht maximal dem entgangenen Entgelt für die vereinbarte Nutzung. Das Stornoentgelt wird für jede nicht in Anspruch genommene Leistung einzeln erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten geplanten Verkehrstag abhängt.

6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsätze

- 6.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtungen Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 6.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtungen übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 6.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

6.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

6.2.1 Die Rurtalbahnhof GmbH stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung informiert wird. Dies gilt auch für einmalige und kurzfristige Regelungen:

- Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

6.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die Rurtalbahnhof GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung informiert wird. Dies gilt auch für kurzfristige und einmalige Regelungen:

- Die Zusammensetzung des Zuges (z.B. Länge, Zugmasse, Veränderung gegenüber der beantragten Nutzung),
- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Abstellposition; Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Serviceeinrichtungen, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen)
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen

6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 6.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Rurtalbahnhof GmbH und das EVU gegenseitig und unverzüglich elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung. Die Rurtalbahnhof GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 6.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sie denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 6.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Rurtalbahnhof GmbH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.
- 6.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die Rurtalbahnhof GmbH innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll die Rurtalbahnhof GmbH die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 4.5 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 6.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte

Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die Rurtalbahnhof GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 6.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

- 6.3.6 Die Rurtalbahnhof GmbH hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Störungen im Fahrweg), unverzüglich zu beseitigen.

6.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die Rurtalbahnhof GmbH hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

6.5 Mitfahrt im Führerraum

- 6.5.1 Die Rurtalbahnhof GmbH bzw. die von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Serviceeinrichtungen überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 6.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

- 6.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

6.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, die Serviceeinrichtungen sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt. Wesentliche Änderungen der Bahnanlagen werden unter

www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur

bekannt gegeben.

6.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 6.7.1 Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an den Serviceeinrichtungen jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

- 6.7.2 Die Rurtalbahnhof GmbH informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Vorhersehbare Einschränkungen der Schienennetzkapazitäten werden unter

www.rurtalbahnhof.de/infrastruktur

bekannt gegeben.

- 6.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 7.5.

7 Haftung

7.1 Grundsatz

7.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten. Jegliche Haftung der Rurtalbahnhof GmbH ist für Schäden ausgeschlossen, die dem Nutzer aus der unter 4.2 beschriebenen Nutzung der Werkstatt entstehen. Der Nutzer stellt die Rurtalbahnhof GmbH von Ansprüchen Dritter frei, sofern ihnen Schäden aus der Nutzung der Werkstatt der Rurtalbahnhof GmbH durch den Nutzer entstehen.

Die Haftung für Schäden durch unsachgemäß ausgeführte Instandhaltungsleistungen beschränkt sich auf Fälle seitens des Nutzers nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.

Umgekehrt haftet der Nutzer für alle Schäden, die der Rurtalbahnhof durch die Nutzung entstehen, unbeschadet eventueller Ansprüche Dritter.

7.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

7.1.3 Im Verhältnis zwischen der Rurtalbahnhof GmbH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

7.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfLG gelten entsprechend.

7.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

7.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Rurtalbahnhof GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Serviceeinrichtungen mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Serviceeinrichtungen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

7.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen in den Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8 Gefahren für die Umwelt

8.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln, oder aus abgestellten oder bewegten Fahrzeugen oder Wagen, in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der Rurtalbahnhof GmbH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Rurtalbahnhof GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die Rurtalbahnhof GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.

8.4 Ausgleichspflicht zwischen der Rurtalbahnhof GmbH und EVU

Ist die Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Rurtalbahnhof GmbH entstehenden Kosten. Hat die Rurtalbahnhof GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.